Recherche RES LEGAL - Förderung Land: Frankreich

1. Förderung im Überblick

	Datum der Erstellung:	VerfasserIn:	Status:
	Update vom:		1.Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig)
Interne Daten			2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon
			3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO
			4.Freigegeben für die Datenbank (=final)

Förderung im Überblick (Teaser)	Die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien erfolgt in Frankreich über eine Preisregelung in Gestalt einer Einspeisevergütung und über steuerliche Regelungsmechanismen. Eine Förderung durch Subventionen erfolgt auf regionaler Ebene.
Förderinstrumente	 Preisregelung. In Frankreich besteht eine Preisregelung in Gestalt einer Einspeisevergütung. Der Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien hat einen vertraglichen Anspruch gegen den Stromversorger (EDF und nicht staatliche Versorger) auf Vergütung des abgenommenen Stroms. Zum Abschluss eines Vertrages über die Abnahme des Stroms zu einem gesetzlich festgelegten Preis ist der Verteilungsnetzbetreiber verpflichtet ("Kontrahierungszwang"). Besondere Vergütungssätze können sich für die Gewinner von Ausschreibungen über den Bau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien ergeben, die der Staat zur Erfüllung seiner Kapazitätsziele durchführt, die sich aus der mehrjährigen staatlichen Investitionsplanung ergeben (Programmation Pluriannuelle des Investissements PPI). Steuerliche Regulierungsmechanismen. Strom aus Erneuerbaren Energien wird auch über diverse steuerliche Regulierungsmechanismen gefördert. Es besteht die Möglichkeit einer Steuergutschrift (Crédit d'Impôt) auf die persönliche Einkommensteuer bei getätigten Investitionen in Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien. Ferner gibt es einen reduzierten Umsatzsteuersatz für die Ausrüstung von Gebäuden mit Photovoltaikanlagen. Subventionen. Subventionen für Strom aus Erneuerbaren Energien existieren in Frankreich nicht auf nationaler Ebene. Diese sind jedoch auf regionaler Ebene ein weit verbreitetes Förderinstrument.
Geförderte Technologien	Grundsätzlich werden durch die französischen Förderinstrumente alle Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien gefördert. Einzelne Förderinstrumente sind auf bestimmte Technologien beschränkt.
Rechtsvorschriften	 Loi n°2000-108 (Loi n°2000-108 du 10 février 2000 relative à la modernisation et au développement du service public de l'électricité – Gesetz zur Modernisierung und Entwicklung der öffentlichen Elektrizitätsversorgung) Loi n°2005-781 (Loi n°2005-781 du 13 juillet 2005 de programme fixant les orientations de la politique énergétique – Gesetz zur energiepolitischen Strategie) Loi n°2004-1484 (Loi n°2004-1484 du 30 décembre 2004 de finances pour 2005 (1) - Haushaltsgesetz zur Festlegung der finanziellen Leitlinien 2005)

- Loi n°2008-1425 (Loi n° 2008-1425 du 27 décembre 2008 de finances pour 2009 (1) Haushaltsgesetz zur Festlegung der finanziellen Leitlinien 2009)
- Décret n°2000-1196 (Décret n°2000-1196 du 6 décembre 2000 fixant par catégorie d'installations les limites de puissance des installations pouvants bénéficier de l'obligation d'achat d'électricité – Verordnung über die Begrenzung der Leistungsstärke bzgl. der Einspeisevergütung)
- Décret n°2001-410 (Décret n°2001-410 du 10 mai 2001 relatif aux conditions d'achat de l'électricité produite par des producteurs bénéficiant de l'obligation d'achat (modifié par le décret n° 2009-252 du 4 mars 2009)- Detaillierte Regelung zur Einspeisevergütung)
- Décret n°2002-1434 (Décret n°2002-1434 du 4 décembre 2002 relatif à la procédure d'appel d'offres pour les installations de production d'électricité – Verordnung zur Regelung von Ausschreibungen für den Bau von Erneuerbare Energien-Anlagen)
- Décret n°2004-90 (Décret n°2004-90 du 28 janvier 2004 relatif à la compensation des charges de service public de l'électricité Verordnung über die Kompensation der Zusatzkosten der öffentlichen Elektrizitätsversorgung)
- Décret n° 2010-1510 (Décret n° 2010-1510 du 9 décembre 2010 suspendant l'obligation d'achat de l'électricité produite par certaines installations utilisant l'énergie radiative du soleil – Verordnung über die Suspendierung der Einspeisevergütung für Solarenergie)
- Arrêté du 17 novembre 2008 vent (Arrêté du 17 novembre 2008 fixant les conditions d'achat de l'électricité produite par les installations utilisant l'énergie mécanique du vent – Verordnung über die Förderfähigkeit der Windkraft)
- Arrêté du 4 mars 2011 soleil (Arrêté du 4 mars 2011 fixant les conditions d'achat de l'électricité produite par les installations utilisant l'énergie radiative du soleil - Verordnung über die Förderfähigkeit der Solarenergie)
- Arrêté du 23 juillet 2010 géothermie (Arrêté du 23 juillet 2010 fixant les conditions d'achat de l'électricité produite par les installations utilisant l'énergie des nappes aquifères ou des roches souterraines - Verordnung über die Förderfähigkeit der Geothermie)
- Arrêté du 19 mai 2011 biogaz (Arrêté du 19 mai 2011 fixant les conditions d'achat de l'électricité produite par les installations qui valorisent le biogaz - Verordnung über die Bedingungen zur Abnahme von Strom aus Biogasanlagen)
- Arrêté du 1er mars 2007 hydro (Arrêté du 1er mars 2007 fixant les conditions d'achat de l'électricité produite par les installations utilisant l'énergie hydraulique des lacs, cours d'eau et mers - Verordnung über die Förderfähigkeit von Wasserkraft)
- Arrêté du 27 janvier 2011 biomasse (Arrêté du 27 janvier 2011 fixant les conditions d'achat de l'électricité produite par les installations utilisant à titre principal l'énergie dégagée par la combustion de matières non fossiles d'origine végétale ou animale - Verordnung über die Bedingungen für die Abnahme von Strom aus Biomasse)
- Instruction fiscale 5 B-26-05 N° 147 (Instruction fiscale 5 B-26-05 N° 147 du 1er septembre 2005 b Steuervorschrift)
- Instruction fiscale 5 B-17-07 N° 88 (Instruction fiscale 5 B-17-07 N° 88 du 11 juillet 2007 Steuervorschrift)
- Instruction fiscale 5 B-10-09 N°38 (Instruction fiscale 5 B-10-09 N°38 du 6 Avril 2009 Steuervorschrift)
- Instruction fiscale 3 C-7-06 N°202 (Instruction fiscale 3 C-7-06 N°202 du 8 décembre 2006 Steuervorschrift)
- Instruction fiscale 5 B-20-10 N° 77 (Instruction fiscale 5 B-20-10 N° 77 du 23 aout 2010 Steuervorschrift)
- Instruction fiscale 5 B-22-09 N° 65 (Instruction fiscale 5 B-22-09 N° 65 du 30 juin 2009 Steuervorschrift)
- Code Général des Impots (Allgemeines Steuergesetzbuch)

2. Rechtsquellen Basisinformationen

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Loi n°2000-108 du 10 février 2000 relative à la modernisation et au développement du service public de l'électricité	Loi n°2005-781 du 13 juillet 2005 de programme fixant les orientations de la politique énergétique	Loi n°2004-1484 du 30 décembre 2004 de finances pour 2005 (1)
Titel der Rechtsquelle (lang)			
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)	Gesetz zur Modernisierung und Entwicklung der öffentlichen Elektrizitätsversorgung	Gesetz über das Programm zur energiepolitischen Orientierung	Haushaltsgesetz 2005
Kurzbezeichnung	Loi n°2000-108	Loi n°2005-781	Loi n°2004-1484
Inkrafttreten	12.02.2000	14.07.2005	31.12.2004
Letzte Änderung	01.06.2011	01.06.2011	15.02.2011
Künftige Änderungen			
Zweck	Modernisierung und Entwicklung der öffentlichen Elektrizitätsversorgung (Art. 1 Loi n°2000-108)	Gesetz zur energiepolitischen Strategie	Haushaltsgesetz zur Festlegung der finanziellen Leitlinien
Bezug Erneuerbare Energien	Das Gesetz legt die Rahmenbedingungen für die Abnahme und Vergütung von Strom aus Erneuerbaren Energiequellen (Art. 10 Loi n°2000-108), die Bedingungen für Ausschreibungen (Art. 8 Loi n°2000-108), die Konditionen für die Finanzierung der Förderung (Art. 5 Loi n°2000-108) sowie die Bedingungen des Netzzugangs fest.	Um die energiepolitische Unabhängigkeit und die ökonomische Wettbewerbsfähigkeit Frankreichs zu garantieren, sollen unter anderem die Erneuerbaren Energien gefördert werden (Art. 2 Loi n°2005-781).	Durch den Artikel 90 des Loi n°2004-1484 wird die Steuergutschrift (Crédit d'Impôt), unter anderem für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, eingeführt.
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.legifrance.gouv.fr/affichTe	http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do ?cidTexte=JORFTEXT000000813253&dat	http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.d o?cidTexte=LEGITEXT000005991863&da

	xte.do;jsessionid=D6C0EE051DEA1 38D0FF0DC94F4D3513F.tpdjo13v_3 ?cidTexte=LEGITEXT000005629085 &dateTexte=20110111	eTexte=	teTexte=20101123
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)			
Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Loi n° 2008-1425 du 27 décembre 2008 de finances pour 2009 (1)		Décret n° 2000-1196 du 6 décembre 2000 fixant par catégorie d'installations les limites de puissance des installations pouvant bénéficier de l'obligation d'achat d'électricité
Titel der Rechtsquelle (lang)			
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)	Haushaltsgesetz 2009		Verordnung über die Begrenzung der Leistungsstärke je nach Kategorie der Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, die Anspruch auf eine Einspeisevergütung haben
Kurzbezeichnung	Loi n°2008-1425		Décret n°2000-1196
Inkrafttreten	29.12.2008		09.12.2000
Letzte Änderung	01.01.2011		06.09.2007
Künftige Änderungen			
Zweck	Haushaltsgesetz zur Festlegung der finanziellen Leitlinien		Verordnung über die Begrenzung der Leistungsstärke (Art. 2 Décret n°2000- 1196)
Bezug Erneuerbare Energien	Der Artikel 109 des Loi n°2008-1425 führt Änderungen der Steuergutschrift "crédit d'impôt", die unter anderem der Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien dient, ein.		Die Verordnung kategorisiert Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und schreibt ihnen für die Förderung einzuhaltende Leistungsgrenzen zu (Art. 2 Décret n°2000-1196).

Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.legifrance.gouv.fr/affichTe xte.do;jsessionid=664DB410799D80 0A9DB3B2B206D2A95F.tpdjo10v_1 ?cidTexte=JORFTEXT00001999572		http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do;jsessionid=0353A8399097FAF92B82C6B35413C0AB.tpdjo11v_1?cidTexte=LEGITEXT000005630236&dateTexte=20090910
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)	1&dateTexte=20101123		
, , , ,			
Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Décret n°2001-410 du 10 mai 2001 relatif aux conditions d'achat de l'électricité produite par des producteurs bénéficiant de l'obligation d'achat (modifié par le décret n° 2009-252 du 4 mars 2009)	Décret n°2002-1434 du 4 décembre 2002 relatif à la procédure d'appel d'offres pour les installations de production d'électricité	Décret n°2004-90 du 28 janvier 2004 relatif à la compensation des charges de service public de l'électricité
Titel der Rechtsquelle (lang)			
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)	Verordnung über die Bedingungen für die Abnahme von Strom von Erzeugern, die die Einspeisevergütung erhalten	Verordnung über Bedingungen zur Ausschreibung des Baus von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien	Verordnung über den Ausgleich der Zusatzkosten, die im Rahmen der öffentlichen Elektrizitätsversorgung entstehen
Kurzbezeichnung	Décret n°2001-410	Décret n°2002-1434	Décret n°2004-90
Inkrafttreten	12.05.2001	11.12.2002	29.01.2004
Letzte Änderung	07.03.2009	01.07.2011	28.12.2009
Künftige Änderungen			
Zweck	Detaillierte Regelung bzgl. der Einspeisevergütung	Die Verordnung regelt die Ausschreibungsbedingungen für den Bau von Erneuerbare Energien-Anlagen.	Die Verordnung regelt den Ausgleich der Zusatzkosten, die im Rahmen der öffentlichen Elektrizitätsversorgung entstehen
Bezug Erneuerbare Energien	Die Verordnung spezifiziert die Regelungen über eine Nachweispflicht, die die Erzeuger	Die Ausschreibungen beziehen sich auf den Bau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien (Art. 8	Die Ausgleichszahlungen an die Stromversorger (EDF und nicht staatliche Versorger) werden unter anderem für die

	von Strom aus Erneuerbaren Energien einhalten müssen (Art. 10 Loi n°2000-108 i. V. m. Art 2 Décrêt n°2009-252).	Loi n°2000-108 i. V. m. Art. 1 Décret n°2002-1434).	Zusatzkosten, die diesen durch die Zahlung der Einspeisevergütung entstehen, gewährt (Art. 4 Décret n°2004- 90).
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.legifrance.gouv.fr/affichTe xte.do;jsessionid=0353A8399097FA F92B82C6B35413C0AB.tpdjo11v_1? cidTexte=JORFTEXT000020347560 &dateTexte=20090910	http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do ;jsessionid=DBE69F50C6685093DFD9FF E8E19EA9F4.tpdjo11v_1?cidTexte=JORF TEXT000000782766&dateTexte=2009091 0	http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.d o;jsessionid=4F78C5C1C54248B16DB583 69739524D5.tpdjo11v_1?cidTexte=JORF TEXT000000434194&idArticle=&dateText e=20090910
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)			
Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Arrêté du 17 novembre 2008 fixant les conditions d'achat de l'électricité produite par les installations utilisant l'énergie mécanique du vent		Arrêté du 23 juillet 2010 fixant les conditions d'achat de l'électricité produite par les installations utilisant l'énergie des nappes aquifères ou des roches souterraines telles que visées au 6° de l'article 2 du décret n°2000-1196 du 6 décembre 2000
Titel der Rechtsquelle (lang)			
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)	Verordnung über die Bedingungen für die Abnahme von Elektrizität aus Windkraftanlagen		Verordnung über die Bedingungen für die Abnahme von Elektrizität aus geothermischen Anlagen
Kurzbezeichnung	Arrêté du 17 novembre 2008 vent		Arrêté du 23 juillet 2010 géothermie
Inkrafttreten	14.12.2008		24.07.2010
Letzte Änderung	29.12.2008		25.07.2010
Künftige Änderungen			
Zweck	Technologiespezifische Regelungen über die Einspeisevergütung		Technologiespezifische Regelungen über die Einspeisevergütung

Bezug Erneuerbare Energien	Der Strom aus Windkraft soll durch einen Einspeisetarif gefördert werden.		Der Strom aus Geothermie soll durch einen Einspeisetarif gefördert werden.
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.legifrance.gouv.fr/affichTe xte.do;jsessionid=695B80510005B8F EBFD84D17A02C2CC0.tpdjo11v_1? cidTexte=JORFTEXT000019917183 &dateTexte=20090910		http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.d o;jsessionid=953AA0277CADAAA00F528 15CC5408168.tpdjo11v_1?cidTexte=JOR FTEXT000022511606&categorieLien=id
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)			
Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)		Arrêté du 1er mars 2007 fixant les conditions d'achat de l'électricité produite par les installations utilisant l'énergie hydraulique des lacs, cours d'eau et mers, telles que visées au 1° de l'article 2 du décret n°2000-1196 du 6 décembre 2000	
Titel der Rechtsquelle (lang)			
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)		Verordnung über die Bedingungen für die Abnahme von Elektrizität aus Wasserkraft	
Kurzbezeichnung		Arrêté du 1er mars 2007 hydro	
Inkrafttreten		22.04.2007	
Letzte Änderung			
Künftige Änderungen			
Zweck		Technologiespezifische Regelungen über die Einspeisevergütung	
Bezug Erneuerbare Energien		Der Strom aus Wasserkraft soll durch einen Einspeisetarif gefördert werden.	

	http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do	
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	?cidTexte=JORFTEXT000000794351&dat	
volitext (Originalsprache)	eTexte=	
Link zur Rechtsquelle im		
Volltext (Englisch)		
	Instruction fiscale 5 B-26-05 N° 147 du 1er	Instruction fiscale 5 B-17-07 N° 88 du 11
	septembre 2005	juillet 2007
	0 / 11 / 17	0 (111 1/1 4)
Titel der Rechtsquelle	Crédit d'impôt pour dépenses d'équipements de l'habitation principale en	Impôt sur le revenu. Crédit d'impôt pour dépenses d'équipements de l'habitation
(Originalsprache)	faveur des économies d'énergie et du	principale en faveur des économies
(originalsprassis)	développement durable	d'énergie et du développement durable
	Art.90 de la loi de finances pour 2005 (loi	
	N° 2004-1484 du 30 décembre 2004)	
Titel der Rechtsquelle		
(lang)		
	Steuervorschrift 5 B-26-05 N° 147 vom 1.	Steuervorschrift 5 B-17-07 N° 88 vom 11.
Titel der Rechtsquelle	September 2005	Juli 2007
(Deutsch)		
	Instruction fiscale 5 B-26-05 N° 147	Instruction fiscale 5 B-17-07 N° 88
Kurzbezeichnung	instruction inscale 3 B 20 03 N 147	instruction inscale 3 B 17 07 14 00
	24.22.22.7	
Inkrafttreten	01.09.2005	11.07.2007
Letzte Änderung		
Künftige Änderungen		
Zweck		
••••		
Bezug Erneuerbare	Detailregelungen rund um die Anwendung	Detailregelungen rund um die Anwendung
Energien	der Steuergutschrift; gültig nur für die zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31.	der Steuergutschrift
_	ZWISSIGH GCHI 1. Sandal 2005 dilu delli 51.	

		Dezember 2009 bezahlten Ausgaben. Diese Steuervorschrift gilt jedoch als Basis für die nächsten verbundenen Steuervorschriften (5B 22-09, 5B 21-09).	
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)		http://www.mres- asso.org/IMG/pdf/Instruction_fiscale_2005. pdf	http://www11.minefi.gouv.fr/boi/boi2007/5f ppub/textes/5b1707/5b1707.pdf
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)			
Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Instruction fiscale 5 B-10-09 N°38 du 6 Avril 2009 Crédit d'impôt pour dépenses d'équipements de l'habitation principale en faveur des économies d'énergie et du développement durable (Arrêté du 13. Novembre 2007, Journal Officiel du 20. Novembre 2007)		Instruction fiscale 3 C-7-06 N°202 du 8 décembre 2006 TVA. Taux réduit. Travaux (autres que de construction ou de reconstruction) portant sur des locaux à usage d'habitation achevés depuis plus de deux ans.
Titel der Rechtsquelle (lang)			
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)	Steuervorschrift 5 B-10-09 N° 38 vom 6. April 2009		Steuervorschrift 3 C-7-06 N°202 vom 8. Dezember 2006
Kurzbezeichnung	Instruction fiscale 5 B-10-09 N° 38		Instruction fiscale 3 C-7-06 N°202
Inkrafttreten	06.04.2009		08.12.2006
Letzte Änderung			
Künftige Änderungen			

Zweck		
Bezug Erneuerbare Energien	Kommentiert die Rechtsvorschriften der Verordnung vom 13. November 2007, durch die der Kreis der auf den Steuervorteil anspruchsberechtigten Einrichtungen ausgeweitet wird und die Leistungskriterien der bereits berechtigten Einrichtungen geändert werden.	Detailregelungen über die verminderte Mehrwertsteuer für bestimmte, an Wohnräumen durchgeführte Baurbeiten (unter anderem die Einrichtung von energieerzeugende Anlagen der Erneuerbare Energien). Durch diese Steuervorschrift wurde die Steuervorschrift 3 C-2-01 N° 119 außer Kraft gesetzt, die ebenso die auf den Steuervorteil anspruchsberechtigten Einrichtungen präzisierte,
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www11.minefi.gouv.fr/boi/boi20 09/5fppub/textes/5b1009/5b1009.pdf	http://doc.impots.gouv.fr/aida2010/Apw.fcg i?FILE=Index.html
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)		
Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)		
Titel der Rechtsquelle (lang)		
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)	Allgemeines Steuergesetzbuch	
Kurzbezeichnung	CGI	
Inkrafttreten	31.03.2000	
Letzte Änderung	12.06.2011	

Künftige Änderungen		
Zweck	Steuerliche Regelungen	
Bezug Erneuerbare Energien	Der Artikel 200 bezieht sich auf den Crédit d'Impôt, der durch Änderungen mittlerweile ein Förderinstrument für Erneuerbare Energien darstellt. Der Artikel 279-0 bis bezieht sich auf die verminderte Mehrwertsteuer für bestimmte an Wohnräumen durchgeführte Bauarbeiten (unter anderem die Einrichtung von energieerzeugende Anlagen der Erneuerbare Energien)	
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.legifrance.gouv.fr/affichCo deArticle.do;jsessionid=C9F52E2FA B3E58C4638638881A336EBA.tpdjo0 9v_3?idArticle=LEGIARTI000024189 318&cidTexte=LEGITEXT000006069 577&categorieLien=id&dateTexte=20 111101	
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)		
		A v. 21 / 1 . 07 / 2 . 2 . 2 . 2 . 2 . 2 . 2 . 4 . 5 . 2 . 4
Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)		Arrêté du 27 janvier 2011 fixant les conditions d'achat de l'électricité produite par les installations utilisant à titre principal l'énergie dégagée par la combustion de matières non fossiles d'origine végétale ou animale telles que visées au 4° de l'article 2 du décret n° 2000-1196 du 6 décembre 2000
Titel der Rechtsquelle (lang)		
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)		Verordnung über die Bedingungen für die Abnahme von Strom aus Biomasse.

Kurzbezeichnung			Arrêté du 27 janvier 2011 biomasse
Inkrafttreten			30.01.2011
Letzte Änderung			31.01.2011
Künftige Änderungen			
Zweck			Technologiespezifische Regelungen über die Einspeisevergütung
Bezug Erneuerbare Energien			Der Strom aus Biomasse soll durch einen Einspeisetarif gefördert werden. Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 28. Dezember 2009 (Arrêté du 28 décembre 2009).
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)			http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.d o;jsessionid=FE6727AD3B78C0020CDA7 0A9A793CC25.tpdjo03v_3?cidTexte=JOR FTEXT000023491803&categorieLien=id
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)			
Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Instruction fiscale 5 B-20-10 N° 77 du 23 aout 2010 Crédit d'impôt pour dépenses d'équipement de l'habitation principale en faveur des économies d'énergies et du développement durable. Aménagement du dispositif.	Instruction fiscale 5 B-22-09 N°65 du 30 juin 2009 Crédit d'impôt pour dépenses d'équipement de l'habitation principalement en faveur des économies d'énergies et du développement durable et aménagement du dispositif. Commentaires de l'article 109 de la loi de finances pour 2009 (N° 2008-1425 du 27 décembre 2008).	Arrêté du 4 mars 2011 fixant les conditions d'achat de l'électricité produite par les installations utilisant l'énergie radiative du soleil telles que visées au 3° de l'article 2 du décret n° 2000-1196 du 6 décembre 2000
Titel der Rechtsquelle (lang)			

Titel der Rechtsquelle (Deutsch)	Steuervorschrift 5 B-20-10 N° 77 vom 23. August 2010	Steuervorschrift 5 B-22-09 N°65 vom 30. Juni 2009	Verordnung über die Förderfähigkeit von Solarenergie
Kurzbezeichnung	Instruction fiscale 5 B-20-10 N° 77 du 23 aout 2010	Instruction fiscale 5 B-22-09 N°65 du 30 juin 2009	Arrêté du 4 mars 2011 soleil
Inkrafttreten	23.08.2010	30.06.2009	10.03.2011
Letzte Änderung			
Künftige Änderungen			
Zweck	Detailregelungen rund um die Anwendung der Steuergutschrift.	Detailregelungen rund um die Anwendung der Steuergutschrift.	Technologiespezifische Regelungen über die Einspeisevergütung
Bezug Erneuerbare Energien	Das Kapitel 6, Abschnitt 2 legt die entsprechenden internationalen und französischen Industrienormen für Photovoltaikanlagen fest, die einen Anspruch auf die Steuergutschrift haben.	Durch diese Steuervorschrift wurde die Laufzeit der bis zum 31 Dezember 2009 gültigen Steuergutschrift ("crédit d'impot") bis zum 31 Dezember 2012 verlängert.	Der Strom aus Solarenergie soll durch einen Einspeisetarif gefördert werden.
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www11.minefi.gouv.fr/boi/boi20 10/5fppub/textes/5b2010/5b2010.pdf	http://www.lexisnexis.fr/pdf/DO/BOI_5_B- 22-09.pdf	http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.d o?cidTexte=JORFTEXT000023661449&fa stPos=2&fastReqId=1858641479&categori eLien=id&oldAction=rechTexte
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)			
Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)		Arrêté du 19 mai 2011 fixant les conditions d'achat de l'électricité produite par les installations qui valorisent le biogaz	
Titel der Rechtsquelle (lang)			

Titel der Rechtsquelle (Deutsch)	Verordnung über die Bedingungen für die Abnahme von Strom aus Biogasanlagen	
Kurzbezeichnung	Arrêté du 19 mai 2011 biogaz	
Inkrafttreten	21.05.2011	
Letzte Änderung	28.09.2011	
Künftige Änderungen		
Zweck	Technologiespezifische Regelungen über die Einspeisevergütung. Außerdem wurde durch diese Verordnung die Verordnung vom 10. Juli 2006 über die Bedingungen für die Abnahme von Strom aus Biogasanlagen außer Kraft gesetzt.	
Bezug Erneuerbare Energien	Der Strom aus Biogasanlagen soll durch einen Einspeisetarif gefördert werden. Durch diese Verordnung wird die außer Karft gesetzte Verordnung vom 10. Juli 2006 ersetzt. Jedoch können Anlagen unter bestimmten Bedingungen von den Einspeisetarife der Verordnung vom 10. Juli 2006 noch profitieren.	
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do ;jsessionid=861963F2D5A007B2C1C011B E042852CE.tpdjo11v_1?cidTexte=JORFT EXT000024042984&dateTexte=20111110	
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)		

3. Weiterführende Kontakte

Institution (Name)	Website (Startseite)	Name der Kontaktperson (optional)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail
Ministère de l'Economie, des Finances et de l'Industrie (MINEFI) Ministerium für Wirtschaft, Finanzen und Industrie	http://www.economie.gouv.fr/		+33 143 193 636	
Ministère de l'Ecologie, du Développement durable, des Transports et du Logement – Ministerium für Umwelt, Nachhaltige Entwicklung, Transport und das Wohnungswesen	http://www.developpement-durable.gouv.fr/		+33 14 081 212 2	
Agence de l'Environnement et de la Maîtrise de l'Energie (ADEME) - Energieagentur	http://www2.ademe.fr/servlet/getDoc?id=11433&m=3&cid=96		+33 147 652 000	
Syndicat des Energies Renouvelables (SER) - Verband für Erneuerbare Energien	http://www.enr.fr/		+33 148 780 560	
Bureau de coordination énergie éolienne - Deutsch- französische Koordinierungsstelle Windenergie	http://www.enr-ee.com/fr/page-dacceuil/		+49 30 285 50 46 76	melanie.persem(at)bmu.bund.de

Kanzlei Gide	http://www.gide.com/front/FR/home.htm	Véronique	+33 140 7536	froding(at)gide.com
Loyrette Nouel		Fröding	09	

4. Förderinstrumente

4.1. Subvention (Name des Instruments!)

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)		
Landesspezifischer Förderansatz		
	Allgemeine Ausführungen	
	Wind	
	Solar	
Geförderte Technologien	Geothermie	
	Biogas	
	Biomasse	
	Wasserkraft	
Höhe		
Adressaten		
Verfahren	Verfahren	
verianien	Zuständige Behörde	
Flexibility Mechanism		
	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
Kostenträger der Förderung	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Verteilmechanismus	

4.2. Kredit (Name des Instruments!)

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)		
Landesspezifischer Förderansatz		
	Allgemeine Ausführungen Wind	
	Solar	
Geförderte Technologien	Geothermie	
	Biogas	
	Biomasse	
	Wasserkraft	
Höhe		
Adressaten		
Wastalaan	Verfahren	
Verfahren	Zuständige Behörde	
Flexibility Mechanism		
	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
Kostenträger der Förderung	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	

4.3. <u>Einspeisevergütung (Tarifs d'achat de l'électricité)</u>

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	 Loi n°2000-108 Loi n°2005-781 Décret n°2000-1196 Décret n°2001-410 Décret n°2002-1434 Décret n°2004-90 Décret n°2010-1510 Arrêté du 17 novembre 20 Arrêté du 23 juillet 2010 ge Arrêté du 19 mai 2011 bios Arrêté du 1er mars 2007 h Arrêté du 27 janvier 2011 l 	éothermie gaz ydro eil
Landesspezifischer Förderansatz	Einspeisevergütung. Die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien erfolgt in Frankreich über eine Preisregelung in Gestalt einer Einspeisevergütung. Stromversorger (EDF und nicht staatliche Versorger) und Verteilnetzbetreiber sind dazu verpflichtet, mit den Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien Verträge über die Abnahme und Vergütung des erzeugten Stroms zu einer durch Verordnung festgelegten Höhe zu schließen ("Kontrahierungszwang", Art. 10 Loi n°2000-108). Das Gesetz spricht soweit von Verteilungsnetzbetreiber ("distributeur"), obwohl EDF der Stromversorger und nicht der Verteilungsnetzbetreiber ist. Seit dem 10. März 2010 gelten neue Förderbedingungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Solarenergie (Arrêté du 4 mars 2011 soleil).	
	Allgemeine Ausführungen	Einspeisevergütung. Die durch die Einspeisevergütung geförderten Technologien werden im Art. 2 Décret n°2000-1196 genannt und in technologiespezifischen Verordnungen (arrêtés) im Detail dargestellt. Gefördert werden prinzipiell Anlagen zur Stromerzeugung aus sämtlichen Erneuerbaren Energieträgern.
Geförderte Technologien	Wind	 Förderfähig sind sowohl Onshore- als auch Offshore-Windenergieanlagen (Arrêté du 17 novembre 2008) unter folgenden Voraussetzungen: Gefördert werden ausschließlich Anlagen innerhalb definierter Windentwicklungszonen (Zones de Développement Eolien, ZDE). Die jeweilige Windentwicklungszone definiert die minimale und maximale Kapazität, die einzuhalten ist (Art. 29 Loi n°2005-781).
	Solar	Förderfähig mit folgenden Einschränkungen:

	 Nur Anlagen bis zu einer installierten Leistung von 12 MW werden gefördert (Art. 10 Abs. 2 Loi n°2000-108; Art. 2 Décret n°2000-1196). Seit dem 10. März 2010 gelten neue Förderbedingungen (Arrêté du 4 mars 2011
	soleil).
Geothermie	 Förderfähig mit folgenden Einschränkungen: Gefördert werden nur Anlagen bis zu einer installierten Leistung von 12 MW (Art. 10 Abs, 2 Loi n°2000-108; Art. 2 Décret n°2000-1196).
	Förderfähig mit folgenden Einschränkungen:
	Gefördert werden nur Anlagen bis zu einer installierten Leistung von 12 MW (Art. 10 Abs. 2 Loi n°2000-108; Art. 2 Décret n°2000-1196). Die Green von 12 MW (Art. 10 Abs. 2 Loi n°2000-108; Art. 2 Décret n°2000-1196).
Biogas	 Die Stromerzeugung erfolgt aus der Verbrennung von Gas, hergestellt durch die Zersetzung oder Gärung von Stoffen, Abfällen und Rückständen aus der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und den damit verbundenen Industrien oder der Behandlung von Wasser; aus Haushaltsabfällen oder ähnlichem unter Verwendung von Biogas (Art. 1 Arrêté du 19 mai 2011 biogaz).
	Förderfähig mit folgenden Einschränkungen:
Biomasse	 Gefördert werden Anlagen bis zu einer installierten Leistung von 12 MW (Art. 10 Abs. 2 Loi n°2000-108; Art. 2 Décret n°2000-1196). Die Erzeugung von Strom erfolgt durch die Verbrennung von nicht fossilen Stoffen pflanzlicher oder tierischer Herkunft (Art. 1 Arrêté du 27 janvier 2011). Kraft-Wärme-Kopplung Anlagen auf Biomassebasis mit einer Leistung über 2MW (Art. 10, Loi n° 2000-108)
	Förderfähig unter folgenden Voraussetzungen:
Wasserkraft	 Förderfähig sind nur Anlagen mit einer installierten Leistung bis max. 12 MW (Art. 10 Abs. 2 Loi n°2000-108; Art. 2 Décret n°2000-1196). Gefördert werden Anlagen folgender Kategorien (Art. 1 Arrêté du 1er mars

		2007): Gezeiten-, Wellen-, Meeresströmungs- und Laufwasserkraftwerke. Für Strom, der mit Hilfe von Speicheranlagen produziert wird, die für ihre Auffüllung Energie benötigen (z.B. Pumpspeicherkraftwerke) besteht kein Anspruch auf die Einspeisevergütung.
	Allgemeine Ausführungen	Die technologiespezifischen Verordnungen (arrêtés) über die Einspeisetarife sehen eine feste Vergütung in Gestalt von Mindestvergütungssätzen vor, die bei einigen Energieträgern unter bestimmten Voraussetzungen durch eine Prämie erhöht werden können. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den Investitions- und Betriebskosten, die den Stromversorgern (EDF und nicht staatliche Versorger) durch den Stromankauf erspart bleiben. Zusätzlich kann eine Prämie gezahlt werden, die die eingespeiste Strommenge sowie die dadurch gewährleistete Erreichung der Ziele der nationalen Energiepolitik berücksichtigt (Art. 10 Loi n°2000-108). Die Vergütungshöhe ist für jeden Energieträger durch eine spezifische Verordnung (arrêté) festgelegt. Für die französischen Überseegebiete (COM und DOM) gelten in der Regel gesonderte Tarife, im Falle der Photovoltaik auch für Korsika. Nachfolgend ein Überblick über die in den verschiedenen arrêtés festgelegten Tarife in Kontinentalfrankreich:
Höhe	Wind	2,8 - 13 €ct/kWh je nach Standort (onshore/offshore), Laufzeit und Funktionsdauer/Jahr (Arrêté du 17 novembre 2008)
	Solar	Für Photovoltaik- und Thermodynamische Anlagen. Mit der Verordnung vom 4. März 2011 gelten neue Förderbedingungen. Die Tarife werden je nach Anlageart (Gebäudeintegrierte Anlagen, "einfache" Gebäudeintegrierte Anlagen oder andere Anlagen), Gebäudenutzung und Anlageleistung gewährt. Außerdem werden jedes Quartal neue Degressionskoeffizienten veröffentlicht (Sn und Vn), die je nach der Anzahl der im vorigen Quartal bewilligten Netzanschlussanträge bestimmt werden (Arrêté du 4 mars 2011 soleil). Die neuen Koeffizienten und die daraus resultierenden Tarife werden von dem französischen Regulator etwa 3 Wochen nach Ende des vorigen Semesters online veröffentlicht (Art.4 und 5 Arrêté du 4 mars 2011 soleil). Sie sind unter der folgenden Adressen zu finden: http://www.cre.fr/operateurs/producteurs/obligations-d-achat oder http://www.developpement-durable.gouv.fr/Quels-sont-les-nouveaux-tarifs-d.html Kontinentalfrankreich: 20 €ct/kWh + 0 bis 8 €ct/kWh Energieeffizienzprämie
	Geothermie	DOM (Überseedepartements), einige COM (Überseegemeinden): 13 €ct/kWh + 0

		bis 3 €ct/kWh Energieeffizienzprämie (Arrêté du 23 juillet 2010)
	Biogas	Die Verordnung vom 10. Juli 2006 wurde außer Kraft gesetzt. Seit dem 21. Mai 2011 gelten neue Einspeisetarife. • 8,121 - 9,745 c€/kWh je nach Anlagengröße + 0 - 4 €ct/kWh Energieeffizienzprämie. Bei den DOM (Überseedepartements) und einige COM (Überseegemeinden) sind die Tarife (ohne Prämie) zuzüglich 10% (Arrêté du 19 mai 2011 biogaz).
	Biomasse	Die Verordnung vom 28 Dezember 2009 wurde außer Kraft gesetzt. Seit dem 30. Januar 2011 gelten neue Einspeisetarife. 4,34 ct€/kWh + mindestens 7, 71 €ct/kWh Prämie je nach Energieeffizienz, Anlageleistung und benutzten Resourcen. Die Prämie wird entsprechend der Höhe der Energieeffizienz berechnet (Arrêté du 27 janvier 2011 biomasse).
	Wasserkraft	 Wellenkraft, Gezeitenkraft. 15 €ct/kWh Meeresströmungskraft, Laufwasserkraft. 6,07 €ct/kWh Einheitstarif (weitere differenziertere Tarifikationsmodelle aus zwei bis fünf Komponenten zur Wahl, abgestimmt auf Produktion im Sommer und Winter, Volllast- und Hauptlastzeiten) + 0,5 – 2,5 €ct/kWh Prämie für Kleinwasserkraft + max. 1,68 €ct/kWh Qualitätsprämie (Arrêté du 01 mars 2007)
Degression	Allgemeine Ausführungen	Die technologiespezifischen Verordnungen (arrêtés) über die Einspeisetarife sehen durchweg eine jährliche Anpassung der Vergütungssätze für Bestandsanlagen an die Inflation vor (Koeffizient "K"). Lediglich bei der Solarenergie werden die Vergütungssätze jedes Quartal je nach der Anzahl der im vorigen Quartal bewilligten Netzanschlussanträge angepasst (Arrêté du 4 mars 2011 soleil). Darüber hinaus unterliegt ein bestimmter Anteil des Vergütungssatzes einer Tarifindexierung (Koeffizient "L"), die an jedem Jahrestag des Vertragsschlusses erfolgt. Sie berücksichtigt den Kostenindex der Arbeitsstunden und den Produktionspreisindex der Industrie. Dieser Anteil variiert zwischen 20% und 70% je nach Technologie.
	Wind	Die degressive Tarifindexierung (Koeffizient "L") wird auf 60% des Vergütungssatzes berechnet (Art. 7 Arrêté du 17 novembre 2008 vent).
	Solar	Die degressive Tarifindexierung (Koeffizient "L") wird auf 20% des Vergütungssatzes berechnet (Art. 8 Arrêté du 4 mars 2011 soleil).

		District Test and the Control of Took and Took at 100 and 100
	Geothermie	Die degressive Tarifindexierung (Koeffizient "L") wird auf 70 % des Vergütungssatzes berechnet (Art. 7 Arrêté du 23 juillet 2010 géothermie)
	Biogas	Die degressive Tarifindexierung (Koeffizient "L") wird auf 50% des Vergütungssatzes berechnet (Art. 7 Arrêté du 19 mai 2011 biogaz)
	Biomasse	Die degressive Tarifindexierung (Koeffizient "L") wird auf 70 % des Vergütungssatzes berechnet (Art. 6 Arrêté du 27 janvier 2011 biomasse)
	Wasserkraft	Die degressive Tarifindexierung (Koeffizient "L") wird auf 60% des Vergütungssatzes berechnet (Art. 8. Arrêté du 1er mars 2007 hydro)
Сар	 Solar: Jährliche Förderhöchstgrenze für Anlagen in Kontinentalfrankreich: installierte Peak-Leistung multipliziert mit 1.500 Volllast-Stunden, Jährliche Förderhöchstgrenze in anderen Fällen: installierte Peak-Leistung multipliziert mit 1.800 Volllast-Stunden. Leistungen über diese Obergrenze hinaus werden mit einem geringeren Vergütungssatz (5 €ct/kWh) vergütet (Art. 6 Arrêté du 4 mars 2011 soleil). Für die weiteren Technologien der Erneuerbaren Energien wurden keine Förderhöchstgrenzen festgelegt. 	
Förderungsdauer	Der Vergütungsanspruch ist gemäß den technologiespezifischen Verordnungen (arrêtés) über die Einspeisetarife zeitlich befristet. Die Dauer der Vergütungszahlung ist je nach Energieträger unterschiedlich: • Wind. Onshore 15 Jahre, Offshore 20 Jahre (Arrêté du 17 novembre 2008) • Solar (Photovoltaik). 20 Jahre (Arrêté du 4 mars 2011 soleil) • Geothermie. 15 Jahre (Arrêté du 23 juillet 2010 géothermie) • Biogas. 15 Jahre (Arrêté du 19 mai 2011 biogaz) • Biomasse. 20 Jahre (Arrêté du 27 janvier 2011 biomasse) • Wasser. 20 Jahre (Arrêté du 1er mars 2007)	
Adressaten	Anspruchsberechtigte für die Einspeisevergütung sind die Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energiequellen, die eine maximale installierte Leistung von 12MW haben oder in einer Windentwicklungszone liegen oder bei denen es sich um eine KWK Anlage auf Biomassebasis mit einer Leistung von mehr als 2MW handelt. Anspruchsverpflichtet sowohl für die Einspeisevergütung als auch für die Ausschreibung sind die Stromversorger. Dazu zählen EDF (Electricité de France) und nicht-staatliche Stromversorger, die in Art. 23 Loi n°46-628 du 8 avril 1946 genannt werden (Art. 8, 10 Loi n°2000-108).	

Verfahren	Verfahren	Für die Geltendmachung des Anspruchs müssen sich die Anlagenbetreiber zunächst bei dem jeweils zuständigen Präfekten (Regionaldirektion für Industrie, Forschung und Umwelt) ein Zertifikat (certificat ouvrant droit à l'obligation d'achat) ausstellen lassen, in dem der Anspruch auf Abnahme und Vergütung verbrieft ist. Die Übertragung der Anspruchsrechte für eine bestimmte Anlage ist auf Antrag möglich (Art. 10 Loi n°2000-108; Art.1 Décret n°2001-410). Die Stromversorger (EDF und nicht staatliche Stromversorger) bzw. Netzbetreiber sind gesetzlich dazu verpflichtet, mit den Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien einen Stromabnahmevertrag abzuschließen (Kontrahierungszwang). Aus dem geschlossenen Vertrag steht dem Anlagenbetreiber dann ein vertraglicher Anspruch auf die Vergütung des produzierten Stroms zu (Art. 10 Loi n°2000-108).
	Zuständige Behörde	Regionaldirektion für Industrie, Forschung und Umwelt
Flexibility Mechanism		
	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	In Frankreich tragen die Endverbraucher die Kosten, die durch die Verpflichtung zur Vergütung von abgenommenem Strom aus Erneuerbaren Energien durch die Strom versorger (EDF und die nicht-staatlichen versorger) entstehen.
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
Kostenträger der Förderung	Verteilmechanismus	 Contribution au Service Public de l'Electricité (CSPE) – Stromversorger (EDF und nicht staatliche Stromversorger). Die in Verbindung mit der Elektrizitätsversorgung entstehenden Zusatzkosten werden durch die "Contribution au Service Public de l'Electricité" gedeckt, die jeder Verbraucher zu zahlen hat (siehe unten:

Die Mittel der CSPE werden von den Endverbrauchern aufgebracht (Art. 5 Loi n°2000-108). Der genaue Verteilmechanismus ist im Décret n°2004-90 festgelegt: Nach Evaluierung der Höhe der Zusatzkosten durch die Energieregulierungskommission wird durch das Energieministerium ein einheitlich zu leistender Beitrag pro kWh jährlich festgelegt (Art. 6 Décret n°2004-90). Dieser wird durch den Übertragungs- oder Verteilungsnetzbetreiber bzw. das Elektrizitätsversorgungsunternehmen als Aufschlag zum normalen Netznutzungs- bzw. Strompreis bei den Endverbrauchern erhoben. Die erhobenen Beiträge werden auf ein speziell eingerichtetes Konto des staatlichen Kreditinstituts Caisse des dépôts überwiesen (Art. 10 Décret n°2004-90). Ausgenommen von der Beitragszahlung sind Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit einem Verbrauch von bis zu 240 Millionen kWh pro Jahr, die den Strom für ihren Eigenverbrauch produzieren oder an einem Endverbraucher verkaufen, der diesen als seinen eigenen verbraucht. Die über diesen Grenzwert hinaus produzierte Elektrizität unterliegt der Beitragspflicht. Der maximal an den Fonds zu entrichtende Gesamtbeitrag pro Produktionsstätte darf 550.000 € nicht übersteigen (Art. 5 Loi n°2000-108).

4.4. Ausschreibung (Ausschreibungen)

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	 Loi n°2000-108 Loi n°2005-781 Décret n°2000-1196 Décret n°2001-410 Décret n°2002-1434 Décret n°2004-90 Décret n° 2010-1510 Arrêté du 17 novembre 2008 vent Arrêté du 4 mars 2011 soleil Arrêté du 23 juillet 2010 géothermie Arrêté du 19 mai 2011 biogaz Arrêté du 27 janvier 2011 biomasse Arrêté du 1er mars 2007 hydro
Landesspezifischer Förderansatz	Eine gesonderte Einspeisevergütung können die Gewinner von Ausschreibungen für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien erhalten. Das für Energiefragen zuständige Ministerium veröffentlicht in unregelmäßigen Abständen Ausschreibungen, um die in der mehrjährigen staatlichen Investitionsplanung

	(Programmation Pluriannuelle des Investissements PPI) gesetzten Ziele für die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu erreichen (Art. 8 Loi n°2000-108). Die Ausschreibungen werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Informationen über die aktuellen Ausschreibungen sind auf der Internetseite des französischen Regulators zu finden: http://www.cre.fr/documents/appels-d-offres	
	Allgemeine Ausführungen	Ausschreibungen. Die geförderten Technologien ergeben sich aus dem Ausschreibungstext (Art. 1 Décret n° 2002-1434). Prinzipiell können sich die Ausschreibungen auf sämtliche Energieträger beziehen, die der Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien dienen.
	Wind	Die für die Ausschreibung gültigen Bedingungen werden jeweils im konkreten Ausschreibungstext festgelegt (Art. 1 Décret n°2002-1434).
Geförderte Technologien	Solar	Die für die Ausschreibung gültigen Bedingungen werden jeweils im konkreten Ausschreibungstext festgelegt (Art. 1 Décret n°2002-1434).
Gelorderte Technologien	Geothermie	Die für die Ausschreibung gültigen Bedingungen werden jeweils im konkreten Ausschreibungstext festgelegt (Art. 1 Décret n°2002-1434).
	Biogas	Die für die Ausschreibung gültigen Bedingungen werden jeweils im konkreten Ausschreibungstext festgelegt (Art. 1 Décret n°2002-1434).
	Biomasse	Die für die Ausschreibung gültigen Bedingungen werden jeweils im konkreten Ausschreibungstext festgelegt (Art. 1 Décret n°2002-1434).
	Wasserkraft	Die für die Ausschreibung gültigen Bedingungen werden jeweils im konkreten Ausschreibungstext festgelegt (Art. 1 Décret n° 2002-1434).
	Allgemeine Ausführungen	Die Höhe der Vergütung für im Rahmen von Ausschreibungen ausgewählte Projekte wird im jeweiligen Angebot der Gewinner festgelegt (Art. 1 Décret n° 2002-1434).
	Wind	
Höhe	Solar	
	Geothermie	
	Biogas	
	Biomasse	
	Wasserkraft	
Degression	Allgemeine Ausführungen	Die Konditionen der Vergütung für im Rahmen von Ausschreibungen ausgewählte Projekte werden im jeweiligen Angebot der Gewinner festgelegt (Art. 1 Décret n°2002-1434).
	Wind	
	Solar	
	Geothermie	
	Biogas	
	Biomasse	
	Wasserkraft	

Con		
Сар		
Förderungsdauer	Die Befristung der Vergütung für im Rahmen von Ausschreibungen ausgewählte Projekte wird im jeweiligen Ausschreibungstext festgelegt (Art. 1 Décret n° 2002-1434).	
Adressaten	Berechtigter. An den Ausschreibungen kann laut Gesetz jeder teilnehmen, der in einem Mitgliedstaat der EU oder, bei entsprechenden internationalen Verträgen auch in anderen Ländern, seinen Sitz hat und Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energiequellen in Frankreich errichten will (Art. 8 Loi n°2000-108). Verpflichteter. Anspruchsverpflichtet sowohl für die Einspeisevergütung als auch für die Ausschreibung sind die Stromversorger. Dazu zählen EDF (Electricité de France) und nicht-staatliche Netzbetreiber, die in Art. 23 Loi n°46-628 du 8 avril 1946 genannt werden (Art. 8, 10 Loi n°2000-108).	
Verfahren	Verfahren	Im Anschluss an eine Ausschreibung sind die Stromversorger (EDF und nicht staatliche Stromversorger) ebenfalls dazu verpflichtet, mit den Gewinnern Stromabnahmeverträge zu den in ihren Angeboten festgelegten Vergütungssätzen abzuschließen (Art. 8 Loi n°2000-108).
	Zuständige Behörde	
Flexibility Mechanism		
	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	In Frankreich tragen die Endverbraucher die Kosten, die durch die Verpflichtung zur Vergütung von abgenommenem Strom aus Erneuerbaren Energien durch die Stromversorger (EDF und nicht staatliche Stromversorger) entstehen.
	Kostenträger Netzbetreiber	
K	Kostenträger Anlagenbetreiber	
Kostenträger der Förderung	Verteilmechanismus	Contribution au Service Public de l'Electricité (CSPE) – Stromversorger (EDF und nicht staatliche Stromversorger). Die in Verbindung mit der Elektrizitätsversorgung entstehenden Zusatzkosten werden durch die "Contribution au Service Public de l'Electricité" gedeckt, die jeder Verbraucher zu zahlen hat (siehe unten: Netzbetreiber/Elektrizitätsversorgungsunternehmen – Verbraucher). Hierdurch werden unter anderem Ausgleichszahlungen an die Stromversorger (EDF und nicht staatliche Stromversorger)für die Zusatzkosten geleistet, die diesen durch die Zahlung der Einspeisevergütung entstehen. Der Ausgleich erfolgt in vier Zahlungen pro

	Jahr (Art. 5 Loi n°2000-108). Netzbetreiber/Elektrizitätsversorgungsunternehmen – Verbraucher. Die Mittel der CSPE werden von den Endverbrauchern aufgebracht (Art. 5 Loi n°2000-108). Der genaue Verteilmechanismus ist im Décret n°2004-90 festgelegt: Nach Evaluierung der Höhe der Zusatzkosten durch die Energieregulierungskommission wird durch das Energieministerium zu deren Kompensation jedes Jahr ein einheitlich zu leistender Beitrag pro kWh festgelegt (Art. 6 Décret n°2004-90). Dieser wird durch den Übertragungs- oder Verteilungsnetzbetreiber bzw. das Elektrizitätsversorgungsunternehmen als Aufschlag zum normalen Netznutzungs- bzw. Strompreis von den Endverbrauchern erhoben. Die erhobenen Beiträge werden auf ein speziell eingerichtetes Konto des staatlichen Kreditinstituts Caisse des dépôts überwiesen (Art. 10 Décret n°2004-90). Ausgenommen von der Beitragszahlung sind Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit einem Verbrauch von bis zu 240 Millionen kWh pro Jahr, die den Strom für ihren Eigenverbrauch produzieren oder an einem Endverbraucher verkaufen, der diesen als seinen eigenen verbraucht. Die über diesen Grenzwert hinaus produzierte Elektrizität unterliegt der Beitragspflicht. Der maximal an den Fonds zu entrichtende Gesamtbeitrag pro Produktionsstätte darf 550.000 € nicht übersteigen (Art. 5 Loi n°2000-108).
--	--

4.5. <u>Premium Tarif (Name des Instruments!)</u>

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)		
Landesspezifischer Förderansatz		
	Allgemeine Ausführungen	
	Wind	
	Solar	
Geförderte Technologien	Geothermie	
	Biogas	
	Biomasse	
	Wasserkraft	
	Allgemeine Ausführungen	
Höhe	Wind	
	Solar	
	Geothermie	

	Biogas	
	Biomasse	
	Wasserkraft	
	Allgemeine Ausführungen	
	Wind	
	Solar	
Degression	Geothermie	
	Biogas	
	Biomasse	
	Wasserkraft	
Сар		
Förderungsdauer		
Adressaten		
Verfahren	Verfahren	
	Zuständige Behörde	
Flexibility Mechanism		
	Kostenträger Staat	
Kostenträger der Förderung	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	

4.4. <u>Mengenregelung (Name des Instruments!)</u>

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)		
Landesspezifischer Förderansatz		
	Allgemeine Ausführungen	
	Wind	
	Solar	
Geförderte Technologien	Geothermie	
	Biogas	
	Biomasse	
	Wasserkraft	
	Quotenhöhe und Zeitraum	
	Quotenanpassung	
Höhe	Technologiespezifische Zertifikatemenge	
	Mindestpreis für Zertifikate	
	Ersatz- und Strafzahlung	
	Internationaler Handel mit Zertifikate	
Internationale Anwendbarkeit	Flexibility Mechanism	
Adressaten		
Verfahren	Verfahren	
	Zuständige Behörde	
Kostenträger der Förderung	Kostenträger Staat	

Kostenträger Verbraucher	
Kostenträger Netzbetreiber	
Nostentrager Netzbetreiber	
Kostenträger Anlagenbetreiber	
Verteilmechanismus	

4.5. <u>Steuerliche Regulierungsmechanismen (Crédits d'impôt)</u>

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	 Loi n°2004-1484 Loi n°2008-1425 Instruction fiscale 5 B-26-05 N° 147 Instruction fiscale 5 B-17-07 N° 88 Instruction fiscale 5 B-10-09 N° 38 Instruction fiscale 5 B-20-10 N° 77 Instruction fiscale 5 B-22-09 N° 65 Code Général des Impôts 		
Landesspezifischer Förderansatz	Die Steuergutschrift wurde im Jahr 2001 erstmals auch für Erneuerbare Energien eingeführt, in ihrer aktuellen Ausführung existiert sie seit dem Gesetz Loi n°2004-1484, novelliert durch Loi n°2008-1425. Sie ermöglicht es natürlichen Personen, getätigte Investitionen in Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu einem gewissen Prozentsatz von der persönlichen Einkommensteuer abzusetzen. Im Art. 18bis des Anhangs IV des Code Général des Impôts findet sich eine Auflistung der zugelassenen Anlagen mit den notwendigen technischen und Leistungskriterien. Weitere Detailregelungen rund um die Anwendung der Steuergutschrift sind in den Steuerinstruktionen Instruction fiscale 5 B-26-05 N° 147, Instruction fiscale 5 B-17-07 N° 88, Instruction fiscale 5 B-10-09 N° 38, Instruction fiscale 5 B-20-10 N° 77 und Instruction fiscale 5 B-22-09 N° 65 festgelegt. Für Investitionen in Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien ist die Anwendung des Fördermechanismus crédit d'impôt bislang bis Ende 2012 geregelt (Art. 109 Loi n°2008-1425, kommentiert von der Instruction fiscale 5 B-22-09 N° 65). Am 07. November 2011 wurde von der französischen Regierung im Rahmen einer verschärften Sparpolitik verschiedene finanzielle Maßnahmen angekündigt. Unter anderem soll der Steuergutschrift für Erneuerbare Energien reduziert werden. Diese Maßnahme sollen bis Ende 2011 eingeleitet werden.		
	Allgemeine Ausführungen	Gefördert wird die Integration in ein neues Gebäude oder der Kauf folgender Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien: Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie, Windenergie, Wasserkraft und Biomasse (Art.18 bis, Anhangs IV des Codes Général des Impôts).	
	Wind	Förderfähig (Art.18 bis, Anhang IV des Codes Général des Impôts).	
Geförderte Technologien	Solar	Förderfähig unter folgenden Voraussetzungen: • mit der Norm EN 61215 oder NF EN 61646 konforme Anlagen (Art.18 bis, Anhang IV des Codes Général des Impôts), sowie Anlagen, die der internationalen Norm CEI 61215 oder CEI 61646 entsprechen (Instruction fiscale 5 B-20-10 N° 77).	
	Geothermie		
	Biogas		
	Biomasse	Förderfähig (Art.18bis, Anhang IV des Codes Général des Impôts).	
	Wasserkraft	Förderfähig (Art.18bis, Anhang IV des Codes Général des Impôts).	

Höhe	 Abzugsfähig von der Einkommensteuer sind: 22% der Netto-Hardwarekosten für Solarenergieanlagen und 45% der Netto-Hardwarekosten für andere Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, die am Hauptwohnsitz installiert werden (Art. 200 quater Abs. 1 c, 5 d Code Général des Impôts). Obergrenzen für den Zeitraum zwischen dem 1.1.2005 und dem 31.12. 2012 pro Hauptwohnsitz: 8.000 € pro Einzelperson, 16.000 € für verheiratete Paare oder Paare, die in einer eheähnlichen Form zusammenleben (PACS) + 400 € pro Kind, bei geteilter Betreuungspflicht 200 € pro Kind (Art. 200 quater Abs. 4 Code Général des Impôts). In Mehrfamilienhäusern kann jeder Bewohner den gezahlten Anteil an der Gesamtinvestition geltend machen (Kapitel 1 Abschnitt 2 Instruction fiscale 5 B-26-05 N° 147). Die Leistung der geförderten Anlagen darf 3 kWp nicht übersteigen. Anlagen mit höherer Leistung werden nur gefördert, wenn der Stromverbrauch des Gebäudes höher ist als die Hälfte der installierten nominalen Anlagenleistung (Abschnitt 1 Abs. 7 Instruction fiscale 5 B-17-07 N° 88). 		
Adressaten	Der Anspruch ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz. Die Steuergutschrift kann von Antragstellern für Investitionen an ihrem Hauptwohnsitz in Anspruch genommen werden (Art. 90 Loi n° 2004-1484). Alle natürlichen Personen, die Eigentümer, Mieter oder mietfreie Benutzerihres Hauptwohnsitzes sind, sind anspruchsberechtigt (Kapitel 1 Abschnitt 1 Instruction fiscale 5 B-26-05 N° 147).		
Verfahren	Verfahren	Die Steuergutschrift wird durch Rechnungsnachweis auf die Einkommensteuer nach Abzug möglicher anderer steuerlicher Begünstigungen und Subventionen (ausgenommen Subventionen für die Installation der Anlage, Abschnitt 4 C2 Instruction fiscale 5 B-17-07 N° 88) angerechnet. Sollte die Höhe der zu zahlenden Steuer niedriger sein als die Abzüge der Steuergutschrift, wird der überschüssige Betrag zurückerstattet. Für den Fall, dass der Antragsteller nicht steuerpflichtig ist, wird der Gesamtbetrag ausgezahlt (Art. 90 Loi n° 2004-1484; Kapitel 3 Abschnitt 5 Instruction fiscale 5 B-26-05 N° 147).	
	Zuständige Behörde	Finanzamt (Direction Générale des Impôts, seit 2008 umbenannt in Direction Générale des Finances Publiques)	
Flexibility Mechanism			
	Kostenträger Staat	Die Steuergutschrift führt zu niedrigeren Einnahmen des Staates. Zahlungen, die aus der Differenz zwischen zu leistender Einkommensteuer und Höhe der Steuergutschrift entstehen, werden aus dem Staatsbudget finanziert.	
Kostenträger der	Kostenträger Verbraucher		
Förderung	Kostenträger Netzbetreiber		
	Kostenträger Anlagenbetreiber		

Verteilmechanismus	
verteimechamsmus	

4.6. <u>Steuerliche Regulierungsmechanismen (Umsatzsteuerreduktion)</u>

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	 Code Général des Impots Instruction fiscale 3 C-7-06 N° 202 Arrêté du 9 février 2005 		
	Erhaltungsinvestitionen sowie bei be	on Gütern im Zusammenhang mit Verbesserungs-, Veränderungs-, Ausstattungs- und estimmten Ausrüstungen für Wohngebäude, die vor mehr als 2 Jahren fertig gestellt wurden, mit atz belegt (Code Général des Impôts, Art. 279-0 bis, 1). Die Anschaffung derartiger Güter durch et gefördert.	
Landesspezifischer	Dieses Förderinstrument wurde eingeführt durch das Haushaltsgesetz 2000 (Loi n° 99-1172, Art.5) und zum Teil geär jährlichen Haushaltsgesetze. Mit dem Gesetz Loi n° 2000-1352 (Art. 67), das die Steuergutschrift (Crédit d'Impôt) für Energien öffnete, wurden diese auch für den reduzierten Mehrwertsteuersatz zulässig. Die steuerliche Förderung wird Vielzahl untergesetzlicher Normen ausgestaltet.		
Förderansatz	Die reduzierte Mehrwertsteuer wird auf die Arbeitsleistung, die Ausrüstung und deren Lieferung gewährt (Instruction fiscale 3 C-7-06 N°202, titre 1, chapitre 2, section 1, 75). Um von der reduzierten Mehrwertsteuer auf die Ausrüstung profitieren zu können, muss diese von einem Unternehmen geliefert werden, das diese auch installiert (direkt oder über einen Unterauftragnehmer) und das Material und die Installation auf der gleichen Rechnung fakturiert sein (Instruction fiscale 3 C-7-06 N°202, titre 1, chapitre 2, section 1, 82).		
	Am 07. November 2011 wurde von der französischen Regierung im Rahmen einer verschärften Sparpolitik verschiedene finanzielle Maßnahmen angekündigt. Unter anderem soll der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von bisher 5,5 % voraussichtlich auf 7% steigen. Diese Maßnahmen sollen bis Ende 2011 eingeleitet werden.		
Geförderte Tachnologien	Allgemeine Ausführungen	Gefördert werden Technologien zu Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien: Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie, Windenergie, Wasserkraft und Biomasse (Instruction fiscale 3 C-7-06 N°202, 95).	
Technologien	Wind Solar	Förderfähig (Instruction fiscale 3 C-7-06 N°202, 95) Förderfähig (Instruction fiscale 3 C-7-06 N°202, 95) unter folgenden Voraussetzungen:	

		 Anlagen, die auf die Deckung des Eigenstromverbrauchs eines Gebäudes ausgerichtet sind (Anlagen bis max. 3 kW bzw. max. 30 m²), bei größeren Anlagen findet die geringere Besteuerung für die Installation der ersten 3 kW Anwendung, darüber hinaus gilt der normale Umsatzsteuersatz. Die unterschiedlichen Umsatzsteuersätze müssen in der Rechnung extra ausgewiesen werden (RES N°2007/12 (TCA)).
	Geothermie	
	Biogas Biomasse	Förderfähig. (Instruction fiscale 3 C-7-06 N°202, 95)
	Wasserkraft	Förderfähig. (Instruction fiscale 3 C-7-06 N°202, 95)
		ınd auf Korsika wird einen reduzierter Umsatzsteuersatz von 5,5% gewährt,
Höhe	 in den Überseedepartements und -regionen (DOM-ROM) Guadeloupe, Martinique und Réunion beträgt der Umsatzsteuersatz 2,10% (Instruction fiscale 3 C-7-06 N°202, titre 2, 211;). Am 07. November 2011 wurde von der französischen Regierung im Rahmen einer verschärften Sparpolitik verschiedene finanzielle Maßnahmen angekündigt. Unter anderem soll der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von bisher 5,5 % voraussichtlich auf 7% steigen. Diese Maßnahmen sollen bis Ende 2011 eingeleitet werden. 	
Adressaten	Der verringerte Mehrwertsteuersatz wird auf Investitionen in Anlagen angewandt, die entweder dem Hausbesitzer, dem Miteigentümerverband (syndicat de copropriétaires), dem Mieter oder dessen Vertreter in Rechnung gestellt werden (Code Général des Impots, Art. 279-0 bis, 3). Demnach kann jeder natürlichen oder juristischen Person der verringerte Mehrwertsteuersatz angerechnet werden, solange alle anderen dafür notwendigen Bedingungen erfüllt sind (Instruction fiscale 3 C-7-06 N°202, titre 1, chapitre 3, section 1, 184). Für juristische Personen, die gewerblich tätig sind, ist der reduzierte Steuersatz nicht anwendbar, da die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer gezogen werden kann und daher nur ein durchlaufender Posten ist.	
Verfahren	Verfahren	 Bescheinigung des Anspruches. Der Auftraggeber von Lieferungen und Leistungen, die dem verminderten Umsatzsteuersatz unterliegen, hat eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass das betroffene Gebäude vor mehr als zwei Jahren fertig gestellt worden ist (Code Général des Impots, Art. 279-0 bis, 3). Lieferung und Installation der Anlage. Nach Erhalt dieser Bescheinigung führt das beauftragte Unternehmen die Leistungen in Bezug auf die Lieferung und Installation von Anlagen für die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien durch. Um nicht nur auf die Arbeitsleistung, sondern auch auf die Materialkosten den verringerten Umsatzsteuersatz anwenden zu können, muss der Ankauf der Materialien durch dieselbe Firma erfolgen, die diese auch – selbst oder über einen Unterauftragnehmer – installiert (Instruction fiscale 3 C-7-06 N°202, titre 1, chapître 2, section 1, 82-84).
	Zuständige Behörde	

Flexibility Mechanism		
Kostenträger der Förderung	Kostenträger Staat	Die verringerte Umsatzsteuer auf Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien führt zu niedrigeren Einnahmen des Staates, die durch das übrige Staatsbudget finanziert werden.
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	